



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Füssen (Sporthallengebührensatzung)

vom 25.09.2024

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der städtischen Sporthallen zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Füssen erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

(2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sporthalle und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.

(2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen/Nutzungsverträgen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührensschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.

(3) Die Gebühren werden bei unbefristeten Nutzungen grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend in Rechnung gestellt.
Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung



gestellt.

(4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

1. Nutzung von Sporthallen zu Trainings- und Wettkampfszwecken

Gebühr pro 60 Minuten inkl. des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes:

Nutzer	Einfachhalle 1 Teilhalle	Zweifachhalle 2 Teilhallen	Dreifachhalle 3 Teilhallen
Sportvereine	20 €	40 €	60 €
Gewerbliche Nutzung	30 €	60 €	90 €

Abrechnung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden:

Ganzjahresnutzung: Abrechnung pauschal 38 Wochen
Winter-/ Sommernutzung: Abrechnung pauschal 19 Wochen

Für die Nutzung der Sporthallen zu Wettkampfszwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht (ehrenamtliche Wettkämpfe) werden keine Gebühren erhoben; Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Vorlage eines Nachweises über alle Einnahmen und Ausgaben des Wettkampfes.

2. Nutzung von Sporthallen für Schulsport, Behördensport etc.

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports, Behördensports etc. werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter-/ Sommernutzung.

Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, 25.09.2024
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister